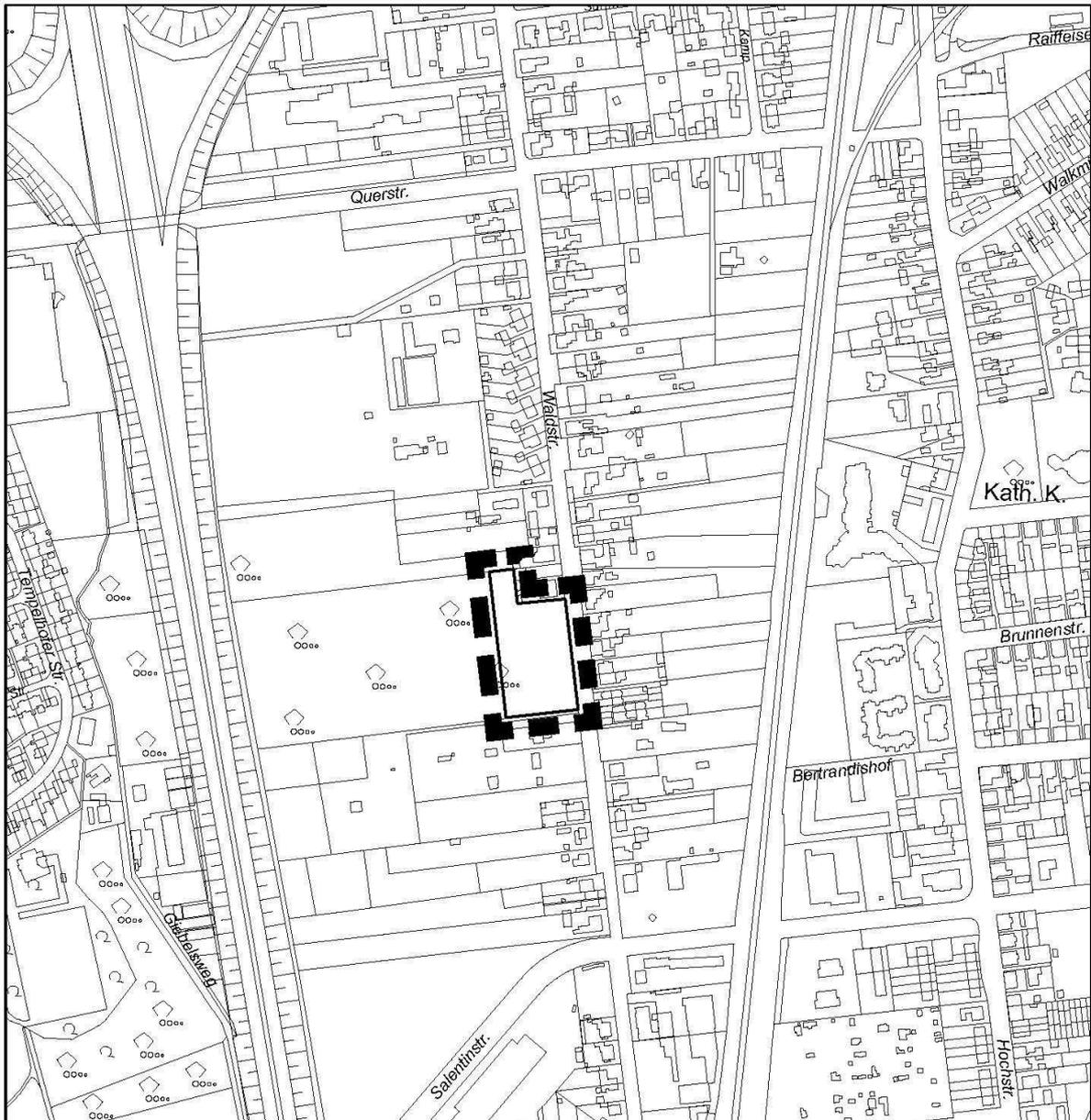


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 – Waldstraße

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Waldstraße 72, Waldstraße, Waldstraße 76 und einer Linie ca. 60m westlich der Waldstraße



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Im Bereich westlich der Waldstraße soll zur Sicherung des dort vorhandenen Baumbestandes auf eine ursprünglich vorgesehene Wohnbauflächendarstellung verzichtet werden. Dies entspricht dem stadtentwicklungsplanerischen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unter dem Aspekt des Freiraumschutzes und des Landschafts- und Ortsbildes.

Im Zuge des FNP-Aufstellungsverfahrens hatte die Untere Landschaftsbehörde gegen eine Inanspruchnahme der vernetzten innerstädtischen Waldfläche zu Bauzwecken aus Gründen des Biotop- und Bodenschutzes sowie der Orts- und Landschaftsbildpflege Bedenken geäußert. Die Fläche ist darüber hinaus Teil des Entwicklungsraumes 12.2 – Innerstädtische Grünzüge mit dem Entwicklungsziel I.III – Erhaltung der Freiraumfunktion der innerstädtischen Grünzüge des rechtskräftigen Landschaftsplanes Emscherniederung. Da die zu erwartenden Konflikte schwerer wiegen als der Zugewinn an Wohnbaufläche und an anderer Stelle (Salentinstraße) in räumlicher Nähe zur Waldstraße eine besser geeignete Fläche zur Verfügung steht, sollte auf die Darstellung von Wohnbaufläche an dieser Stelle verzichtet werden. Dies entspricht auch den Wünschen zahlreicher Bürger, die sich für den Erhalt des Waldes u. a. aufgrund seiner Schadstofffilter- und Naherholungsfunktion ausgesprochen hatten.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist im Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 20.02.2014 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

3. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5 Waldstraße ist am 03.02.2014 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Darstellungsänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zur öffentlichen Auslegung am 10.03.2014 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das

Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

In der Zeit vom 20.05. bis 20.06.2014 lagen die Planunterlagen gem. § 13 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Darüber hinaus wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in o. a. Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der gesamte Änderungsbereich ist als Wohnbaufläche dargestellt.

5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der gesamte Änderungsbereich wird als Waldfläche dargestellt.

6. Kompensationserfordernis, Artenschutz, Bodenschutz

Ein Kompensationserfordernis und die Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben.

Im Änderungsbereich sind Böden vorhanden, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen.

7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind durch die Planung nicht berührt. Der Erhalt der Waldfläche ist aus Sicht des Klimaschutzes zu befürworten.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9. Verkehr / Technische Infrastruktur

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Waldstraße.

Technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikations-einrichtungen etc.) ist für den Änderungsbereich nicht erforderlich.

10. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der Fläche vorliegt.

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Vor eventuellen Baumaßnahmen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen nachfolgender Planungen zu beachten sind.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

11. Altlasten

Für den Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Flächen besteht kein Altlastverdacht.

12. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP wirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Wohnbaufläche	0,63 ha	-
Waldfläche	-	0,63 ha
Gesamtfläche	0,63 ha	0,63 ha

Recklinghausen, den 10.11.2014

Der Bürgermeister

I. A.



Rapien

Ltd. Städt. Baudirektor